

Erläuterungen:

Die bisherigen Verfahrensschritte zur Aufstellung des Landesabfallwirtschaftsplanes NRW (LAP) waren:

08.05.2009	Beginn des Beteiligungsverfahrens am Entwurf des LAP (Fassung vom 16.03.2009), Frist zur Stellungnahme 30.06.2009
23.06.2009	Ablehnung einer Fristverlängerung durch das Umweltministerium
30.06.2009	Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam mit der Stadt Bonn, der RSAG und des Zweckverbandes REK
02.12.2009	Einbringung eines überarbeiteten Entwurfs des LAP in den Landtag (ohne wesentliche inhaltliche Änderung)
Dez. 2009	Kabinettsbeschluss
13.01.2010	Öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Umweltausschuss des Landtages
Febr. 2010	Benehmensherstellung mit den Landtagsausschüssen für Umwelt und für Kommunalpolitik

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz wird in seiner Sitzung am 28.01.2010 über den aktuellen Verfahrensstand zum Landesabfallwirtschaftsplan NRW informiert. Herr Rechtsanwalt von der Lühe, der als Vertreter des Zweckverbandes REK an der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Landtag teilgenommen hat, wird in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz über den Verlauf der Anhörung im Landtag berichten.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans vom 16.03.2009 verzichtet auf die bisherige Zuweisung von Abfallströmen zu Müllverbrennungs- und Müllverwertungsanlagen (MVA) zugunsten einer „Verstärkung des Marktgeschehens“. Von dieser grundlegenden Änderung wäre der Rhein-Sieg-Kreis neben vielen anderen Kommunen in besonderem Maße negativ betroffen. Zu den Auswirkungen auf den Verzicht auf die Zuweisungen wurde ausführlich in der Vorlage zu dem TOP „Landesabfallwirtschaftsplan NW“ (Anlage 4 zu TOP 5) der Sitzung des Kreisausschusses am 15.06.2009 Stellung genommen. Auf den hierzu einstimmig gefassten Beschluss wird verwiesen.

Auf Grund der im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, die sich vorwiegend auf die Themen „Aufhebung der verbindlichen Zuweisungen“, „Vereinbarkeit der Ziele des Abfallwirtschaftsplans mit dem Vergaberecht“, „Rangfolge der Ziele des Abfallwirtschaftsplans“, „Grundsatz der Nähe“ konzentrierten, wurde der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans überarbeitet.

Der überarbeitete Entwurf bleibt bei der Aufhebung verbindlicher Zuweisungen; es wird lediglich klargestellt, dass Verträge, durch die Kreise und kreisfreie Städte an bestimmte Verbrennungsanlagen oder mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen gebunden sind, von den Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans nicht tangiert werden. Übergangsregelungen für die 2014/2015 auslaufenden Entsorgungsverträge werden nicht für notwendig erachtet.

Der zwischen RSAG und Remondis geschlossene Entsorgungsvertrag läuft Ende 2015 aus. Der Auslastungsvertrag zwischen Remondis und MVA Bonn endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Ferner wird argumentiert, dass abfall- und umweltrechtliche Aspekte wie der Grundsatz der Nähe zur Vermeidung von Mülltourismus über das Vergaberecht geregelt werden könnten, da das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in § 97 Abs. 4 Satz GWB die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte ausdrücklich vorsehe.

Der Bericht des MUNLV vom 02.12.2009 an die Präsidentin des Landtags NRW (Anhang 1) und das Thesenpapier des Herrn Rechtsanwaltes von der Lühe zur öffentlichen Anhörung im Landtag (Anhang 2) sind der Vorlage zur Information beigelegt.
Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.12.2009 ist Anhang 3 zu entnehmen.

(Landrat)